

RzF - 24 - zu § 65 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Koblenz, Beschluss vom 28.05.1982 - 9 D 5/82

Leitsätze

1. Das Setzen von Grenzsteinen in der Flurbereinigung hat keine - rechtsbegründende - Bedeutung. Es ist nur Ausdruck dessen, was in einem Verwaltungsakt, wie in dem Flurbereinigungsplan oder in anderen Anordnungen - wie etwa in der vorläufigen Besitzeinweisung - rechtsverbindlich geregelt ist.